

Anlage 2 zur Vorlage Nr. 2026/0250

Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Leverkusen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Sportpark Leverkusen“ (SPL) vom 30. März 2010

Synopse

Bisherige Fassung der Satzung der Stadt Leverkusen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Sportpark Leverkusen“ (SPL) vom 30.03.2010	4. Änderung der Satzung der Stadt Leverkusen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Sportpark Leverkusen“ (SPL) vom 30.03.2010
<p>§1 Gegenstand des Betriebs</p> <p>(3) Zweck des Betriebes einschl. etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind</p> <p>a) die Verwaltung, Unterhaltung und der wirtschaftliche Betrieb aller städt. Bäder, der Rundsporthalle, der ehemaligen Eissporthalle (seit 01.07.2007 verpachtet als Fußballhalle) sowie aller übrigen Sportstätten und die damit verbundene Förderung der Allgemeinheit unter anderem auf den Gebieten des/r öffentlichen Gesundheitswesens und -pflege sowie des Sports</p> <p>§ 3 Betriebsleitung</p> <p>(2) Der „Sportpark Leverkusen“ wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch GO NRW, EigVO NRW oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten sowie die Beschaffung von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und der Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen</p>	<p>§1 Gegenstand des Betriebs</p> <p>(3) Zweck des Betriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind</p> <p>a) die Verwaltung, Unterhaltung und der wirtschaftliche Betrieb aller städt. Bäder, der Rundsporthalle, der ehem. Eissporthalle sowie aller übrigen Sportstätten im Sondervermögen des Sportpark Leverkusen und die damit verbundene Förderung der Allgemeinheit unter anderem auf den Gebieten des Sports sowie des/r öffentlichen Gesundheitswesens und -pflege,</p> <p>§ 3 Betriebsleitung</p> <p>(2) Der Sportpark Leverkusen“ wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch GO NRW, EigVO NRW oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Bau- und Instandhaltungsarbeiten sowie die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln und der Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen.</p>

§ 4 Betriebsausschuss „Sportpark Leverkusen“

- (1) Der Rat bildet für den „Sportpark Leverkusen“ einen Betriebsausschuss § 5 EigVO NRW.
- (2) Der Betriebsausschuss wird gemäß § 57 in Verbindung mit § 58 GO NRW vom Rat gebildet.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 150.000 Euro netto übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Geschäftsordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Stadt Leverkusen der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,

§ 4 Betriebsausschuss „Sportpark Leverkusen“

- (1) Der Rat bildet für den „Sportpark Leverkusen“ einen Betriebsausschuss gemäß § 5 Absatz 1 EigVO NRW. Der Betriebsausschuss führt die Bezeichnung „Betriebsausschuss Sportpark Leverkusen (BSP)“.
- (2) Der Betriebsausschuss setzt sich zusammen aus
 - 15 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürgerinnen/Bürger gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW)
 - einer sachkundigen Einwohnerin/einem sachkundigen Einwohner gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW mit beratender Stimme,
die vom Rat gewählt werden.
Es können weitere sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner mit beratender Stimme entsandt werden.
Für die stimmberechtigten Mitglieder und sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohner mit beratender Stimme sind Stellvertretungen vom Rat zu wählen.
- (3) Soweit nicht der Rat oder eine Bezirksvertretung gemäß EigVO NRW, GO NRW oder der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen in den jeweils geltenden Fassungen ausschließlich zuständig sind, entscheidet der Betriebsausschuss prinzipiell in allen den Sportpark Leverkusen betreffenden Angelegenheiten, die nicht Geschäft der laufenden Betriebsführung sind. Unter dieser Prämisse entscheidet er insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 150.000 Euro netto übersteigt; dies schließt Vergaben mit ein.

(4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.

(4) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor. Über alle wichtigen Angelegenheiten die gemeindliche Entwicklung betreffend ist er von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zu unterrichten. Daneben obliegt der Betriebsleitung eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung.

(5) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister mit der oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend. Ist der Betriebsausschuss noch nicht gebildet, werden seine Aufgaben vom Haupt- und Personalausschuss wahrgenommen; § 60 Abs. 1 Satz 2 bis 4 GO NRW findet Anwendung

(6) Der Betriebsausschuss setzt unbeschadet der Vorschrift des § 4 EigVO NRW die allgemeinen Lieferbedingungen fest und erteilt die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrauszahlungen nach den §§ 15 und 16 EigVO NRW. Er entscheidet über die Entlastung der Betriebsleitung. Die Betriebssatzung kann dem Betriebsausschuss die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten übertragen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören.

(7) Soweit im Einzelfall nicht eine gesetzliche oder satzungsgemäße ausschließliche Zuständigkeit des Rates, einer Bezirksvertretung oder der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters besteht, ist der Betriebsausschuss für die in seiner Beratungskompetenz liegenden Angelegenheiten zur

- (5) Angelegenheiten, welche den dem Betriebsvermögen des Sportpark Leverkusen zuzurechnenden Beteiligungsbesitz betreffen, unterliegen nicht der Entscheidungskompetenz des Betriebsausschusses.
- (6) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.
- (7) Auf das Verfahren im Betriebsausschuss findet die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Leverkusen entsprechend Anwendung.

§ 5 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW, die EigVO NRW oder die Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vorbehalten sind.

Erteilung von Aufträgen an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister ermächtigt, insbesondere zur

- Prüfung von Angelegenheiten, vor allem in Bezug auf den gegenwärtigen Sachstand sowie die Machbarkeit und die zeitliche und finanzielle Realisierung von möglichen Maßnahmen,
- Erstellung von Konzepten,
- Einholung sachverständiger Stellungnahmen und Gutachten.

- (8) Angelegenheiten, welche den dem Betriebsvermögen des Sportpark Leverkusen zuzurechnenden Beteiligungsbesitz betreffen, unterliegen nicht der Entscheidungskompetenz des Betriebsausschusses.

(entfällt)

- (9) Auf das Verfahren im Betriebsausschuss findet die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen (GeschO Rat) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5 Rat

Der Rat entscheidet gemäß § 4 EigVO NRW in allen Angelegenheiten, die er nach der GO NRW nicht übertragen kann, insbesondere aber über

- a) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,

<p>§ 6 Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister</p> <p>(3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können, und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen</p>	<p>b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,</p> <p>c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,</p> <p>d) die Verminderung des Eigenkapitals zugunsten der Gemeinde.</p> <p>§ 6 Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister</p> <p>(3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können, und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Personalausschusses herbeizuführen.</p>
---	---